

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern

8. Juni 2022

UKRAINE: Anpassungen Lebensmittelrecht – Erleichterungen bei Kennzeichnungsvorgaben aufgrund von Versorgungsengpässen; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Mai 2022 hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) die oben genannte Vernehmlassung eröffnet und die Kantone zur Stellungnahme eingeladen.

Grundsätzlich begrüsst der Regierungsrat die vorgesehenen Anpassungen. Konkrete Anliegen zu einzelnen Punkten finden Sie in der Beilage.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Beilage
• Antwortformular

Kopie
• lmr@blv.admin.ch



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Lebensmittel und Ernährung

Vernehmlassung Ukraine Paket; Vernehmlassung bis 8. Juni 2022

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Regierungsrat des Kantons Aargau

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : -

Adresse, Ort : Regierungsgebäude, 5001 Aarau

Kontaktperson : Dr. Alda Breitenmoser

Telefon : 062 835 30 21

E-Mail : alda.breitenmoser@ag.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 37 02
lmr@blv.admin.ch

Datum

: 8. Juni 2022

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. **Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.**
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 08. Juni 2022 an folgende E-Mail-Adresse: lmr@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung "Ukraine Paket"	4
2	BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung	5
3	EDI: Departementsverordnung über Abweichungen von den Anforderungen an die Information über Lebensmittel wegen der Situation in der Ukraine	6

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung "Ukraine Paket"
Allgemeine Bemerkungen	
Der Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst die Bestrebungen des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, aufgrund der im Zusammenhang mit dem Ukraine-Krieg absehbaren Versorgungsengpässe für Sonnenblumenöl und Lecithin aus Sonnenblumenöl Erleichterungen bei der Kennzeichnung einzuführen. Allerdings greift die alleinige Beschränkung der geplanten Regelungen auf die beiden Zutaten mit belegbarer Herkunft "Ukraine" zu kurz. Ein weitgehender Ausfall der Lieferungen aus der Ukraine wird insgesamt auf dem Weltmarkt zu einer Verknappung dieser beiden Zutaten führen. Somit ist es aus Sicht des Regierungsrats des Kantons Aargau folgerichtig, die geplante Regelung auf die beiden Zutaten, unabhängig deren Herkunft, auszudehnen.	

2 BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung		
Allgemeine Bemerkungen		
Der Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst die vorgeschlagene Verordnungsänderung.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

3 EDI: Departementsverordnung über Abweichungen von den Anforderungen an die Information über Lebensmittel wegen der Situation in der Ukraine

Allgemeine Bemerkungen

Wie bereits in den allgemeinen Bemerkungen aufgeführt, sollen die geplanten Regelungen für die beiden Zutaten Sonnenblumenöl und Lecithin aus Sonnenblumenöl, unabhängig deren Herkunft, gelten. Denn ein weitgehender Ausfall der Lieferungen aus der Ukraine wird insgesamt auf dem Weltmarkt zu einer Verknappung dieser beiden Zutaten führen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1 Abs. 1	Die vorliegende Regelung greift zu kurz. Durch den Ausfall der Lieferungen von Sonnenblumenöl und Lecithin aus Sonnenblumenöl wird es insgesamt auf dem Weltmarkt zu einer Verknappung der beiden Zutaten kommen. Bei Beschränkung auf Sonnenblumenöl und Lecithin aus Sonnenblumenöl mit Herkunft Ukraine wird das beabsichtigte Ziel einer Verhinderung der Produktknappheit verfehlt.	Der Einschub "mit Herkunft Ukraine" ist ersatzlos zu streichen.
Art. 1 Abs. 2	Dieser Absatz nimmt Produkte, wo die Zutat Sonnenblumenöl in der Kennzeichnung durch Worte, Bilder oder grafische Darstellungen hervorgehoben wird, von der geplanten Regelung aus. In den Erläuterungen zu diesem Absatz wird erwähnt, solche Produkte könnten durch Überkleben der Worte, Bilder oder grafischen Darstellungen die geplante Regelung dennoch beanspruchen. Die Erläuterungen widersprechen damit dem Verordnungsentwurf. Der Regierungsrat des Kanton Aargau spricht sich dafür aus, dass Produkte, wo die Zutat Sonnenblumenöl durch Worte, Bilder oder grafische Darstellungen hervorgehoben werden, ebenfalls von der geplanten Regelung zur Erleichterung der Kennzeichnung profitieren können und beantragt deshalb die ersatzlose Streichung dieses Absatzes.	Der Absatz ist ersatzlos zu streichen.

	Zudem gilt der Regierungsrat des Kantons Aargau zu bedenken, dass das vollständige Überkleben der grafischen Darstellungen und Abbildungen von Sonnenblumen in der Praxis nicht einfach umsetzbar sein wird. Vielmehr wäre es aus Sicht des Regierungsrats des Kantons Aargau zielführend, wenn für den zur Information der abweichenden Zusammensetzung zu verwendenden roten Punkt eine Mindestgrösse, beziehungsweise für kleine Verpackungen ein Flächenanteil im Verhältnis zur gesamten Kennzeichnungsfläche, definiert wird.	
Art. 2 Abs. 1 zusätzlicher Buchstabe e)	Wie bereits im Kommentar zu Art. 1 Abs. 2 erwähnt, soll für den zur abweichenden Kennzeichnung zu verwendenden roten Punkt eine Mindestgrösse, beziehungsweise für kleine Verpackungen ein Flächenanteil im Verhältnis zur gesamten Kennzeichnungsfläche, definiert werden. Durch diesen Hinweis sollen Konsumentinnen und Konsumenten unmissverständlich auf den Sachverhalt einer vorübergehend veränderten Zusammensetzung aufmerksam werden. Dadurch wird auch das Täuschungspotential für die Konsumentinnen und Konsumenten weitgehend ausgeräumt.	Der für den Hinweis der vorübergehend abweichenden Zusammensetzung zu verwendende rote Punkt hat entweder einen Durchmesser von 5 cm aufzuweisen, beziehungsweise hat er 10 % der Kennzeichnungsfläche zu umfassen.